

Stellungnahmen von Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
Name, Anschrift	Stellungnahme vom	Anregung	Behandlungsempfehlung der Verwaltung
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen			
Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
TÖB	Stellungnahme vom		
Landratsamt Alb-Donau-Kreis	16.09.2022	<p>Landwirtschaft: Siehe Stellungnahme vom 21.09.2021. Keine zusätzlichen Hinweise.</p> <p>Naturschutz: Das Vorhaben liegt im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Immissionsschutz: Es sind keine immissionsorte im ADK betroffen.</p>	
Regionalverband Donau-Iller	15.08.2022	<p>Im ersten Beteiligungsverfahren zur Flächennutzungsplanänderung haben wir eine Auseinandersetzung mit dem Belang "siedlungsklimatische Funktion" angeregt, da die plangegegenständliche Fläche innerhalb des regionalen Grünzugs "Blautal-Ulm" liegt, dessen Funktion u.a. in der Gewährleistung dieser siedlungsklimatischen Funktion besteht.</p> <p>Entsprechende Angaben sind nun dem Umweltbericht zu entnehmen. Es besteht daher aus unserer Sicht nun weder Einwände, noch haben wir weitere Anregungen.</p>	
Deutsche Bahn AG	09.08.2022	<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine weiteren Bedenken.</p> <p>Die Hinweise und Bedingungen unserer Stellungnahme vom 12.08.2021 - AZ:TÖB-KAR-21-111235 sind weiterhin gültig.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	

<p>Stadt Ulm, SUB V</p>	<p>22.08.2022</p>	<p>Zur Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten der Naturschutzbeauftragten zunächst keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der nun vorliegende Umweltbericht weist auf den Erhalt und die Förderung der in der letzten Stellungnahme vom 12.08.2021 genannten schützenswerten Biotopstrukturen im Westen und Norden der Fläche hin. Dies ist dringend einzuhalten.</p> <p>Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme kann erst nach Vorliegen des artenschutzrechtlichen Gutachtens im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgen. Geeignete CEF-Maßnahmen, notwendige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie planinterne und planexterne Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen Kompensation sind in jedem Fall mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	
<p><u>Ohne Einwendungen:</u> RP Tübingen Vermögen und Bau BW Terranets bw Netze BW IHK Ulm Handwerkskammer Ulm Gemeinde Schwendi Verwaltungsverband Langenau Stadt Laichingen Stadt Laupheim Stadt Blaubeuren Stadt Senden Eisenbahn Bundesamt Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>			